

II-3962 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1982 -06- 16

No. 183/II

der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Mock, Peter
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz und das
Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden
Parteien im Nationalrat erleichtert wird, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Parteiengesetz und das
Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden
Parteien im Nationalrat erleichtert wird, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Parteiengesetz, BGBl.Nr. 404/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl.Nr. 569/1979, wird geändert wie folgt:

In § 2 Abs. 2 lit. a sind die Worte "fünf Millionen Schilling" durch
die Worte "sechs Millionen Schilling" zu ersetzen.

- 2 -

Artikel II

Das Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erleichtert wird, BGBl.Nr. 286/1963, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl.Nr. 551/1980, wird geändert wie folgt:

1. Im Titel sind die Worte "im Nationalrat" durch die Worte "im National- und Bundesrat" zu ersetzen.

2. § 1 hat zu lauten:

"§ 1. Zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben haben die parlamentarischen Klubs der Abgeordneten zum Nationalrat und Mitglieder des Bundesrates Anspruch auf einen Beitrag zur Deckung der ihnen daraus erwachsenden Kosten."

3. Nach § 2 ist folgender § 2a einzufügen:

"§ 2a. Jedem Klub gebührt weiters für je angefangene zehn Mitglieder des Bundesrates ein Beitrag in der Höhe des Jahresbruttobezuges von einem Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20."

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, hinsichtlich Artikel I der Bundeskanzler und hinsichtlich Artikel II der Bundesminister für Finanzen betraut.

- 3 -

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

- 4 -

E r l ä u t e r u n g e n

Gemäß § 2 Abs. 2 des Parteiengesetzes gebühren den im Nationalrat in Klubstärke vertretenen politischen Parteien Förderungsmittel. Diese setzen sich aus den für alle Parteien gleich hohen Grundbeträgen sowie aus Zusatzbeträgen zusammen, deren Höhe sich an den für die Parteien abgegebenen Stimmen bei der letzten Nationalratswahl orientiert. Im Jahr der Beschlußfassung des Parteiengesetzes betrug der Anteil aller Grundbeträge an den gesamten Parteiförderungsmitteln 8%. Durch die inzwischen eingetretene Entwicklung ist dieser Anteil jedoch auf rund 6% abgesunken. Durch Art. I des vorliegenden Antrages soll der ursprüngliche Anteil der Grundbeträge an den Parteiförderungsmitteln wiederum hergestellt werden.

Gemäß dem aus dem Jahre 1963 stammenden Bundesgesetz betreffend die Erleichterung der Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erfolgt die Berechnung der Förderungsmittel für die Parlamentsfraktionen aufgrund der Mandatsverteilung im Nationalrat. Es besteht Übereinstimmung zwischen den Parlamentsfraktionen, daß nunmehr auch die Mandatsverteilung im Bundesrat für die Berechnung der Klubdotierungen herangezogen werden soll.